

**Zeitschrift:** Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse

**Herausgeber:** Schweizerischer Forstverein

**Band:** 109 (1958)

**Heft:** 10

**Rubrik:** Forstliche Nachrichten = Chronique forestière

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 09.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

ben. Das Kapitel Forstliche Photogrammetrie (W. v. Laer) behandelt nach kurzer Beschreibung der Wirkungsweise einige Möglichkeiten der Auswertung von Luftbildern.

Der Abschnitt Waldwegebau und Holzbringung (J. Windrisch) behandelt in knapper, gut übersichtlicher Art die wesentlichen Probleme des normalen Wegebaues. Interessant ist folgende Feststellung: «Für die Holzbringung mit beladener Talfahrt und leerer Bergfahrt ergeben sich folgende wirtschaftliche Steigungsverhältnisse: A. Auf festen Abfuhrstraßen mit luftbereiften Kraftfahrzeugen, wenn zur Dauerbremsung in der Talfahrt sicherheitshalber ausschließlich der leerlaufende Motor genügen soll: Hinterradgetriebene Kraftfahrzeuge (Lkw, Zgm) 5 %, Allradgetriebene Kraftfahrzeuge 8,5 %.»

Unsere heutigen Vorschriften über die

maximalzulässigen Gefälle von 10–12 % verlangen somit schon ein zusätzliches wesentliches Abbremsen mit den hydraulischen Bremsen, das besonders auf lange Strecken die Sicherheit und die Wirtschaftlichkeit herabsetzt.

Im Kapitel «Forstliche Wasserhaushaltslehre und Wildbachverbauung» (E. Kirwald), schreibt der Verfasser über Wasserhaushalt, Forstwirtschaft und Wasserwirtschaft, vorbeugende Wasserhaushaltstechnik, die Beseitigung von Schäden und Schadenursachen.

Ein letzter ganz kurzer Abschnitt streift noch die Lawinenverbauung. Die Verfasser der einzelnen Abschnitte haben es verstanden, in kurzer Form das Wesentliche herauszustellen, so daß der Lesende mühe-los folgen kann. Das Buch kann jedem Forstmann bestens empfohlen werden.

B. Bagdasarjanz

## FORSTLICHE NACHRICHTEN - CHRONIQUE FORESTIÈRE

### HOCHSCHULNACHRICHTEN

#### Kolloquien an der ETH im Wintersemester 1958/59

3. November 1958:

J. Isenegger, Kreisoberförster, Schüpfheim: Die Wiederbewaldung der Wildbachgebiete im Entlebuch.

1. Dezember 1958:

C. Hagen, Forstadjunkt, Frauenfeld: Die geschichtliche Entwicklung des Waldeigentums im Kanton Thurgau. Anschließend Führung durch die forstgeschichtliche Ausstellung.

15. Dezember 1958:

J. Keller, eidg. Forstinspektor, Bern: Gemeinsamer Markt, Freihandelszone und Holzwirtschaft.

12. Januar 1959:

E. Mathey, Insp. cantonal des forêts, Genf: Améliorations des forêts genevoises.

26. Januar 1959:

W. Schwotzer, Diplomforstwirt, Zürich:

Die Forstwirtschaft im Dienste der Landwirtschaft Osteuropas.

9. Februar 1959:

Ing. H. Lilljeqvist, Sektionschef SBB, Bern, und Forstinspektor A. Schwab, Luzern: Holzverwendung in den Betrieben der SBB.

14. Februar 1959:

Prof. Dr. H. Tromp: Die Buchhaltung des Forstbetriebes. (Antrittsvorlesung.)

23. Februar 1959:

Dr. D. Burckhardt, Sempach: Biologische Ursachen der Wildschäden.

K. Eiberle, Dipl.-Forsting., Zürich: Die Wildschadenprobleme im Waldbau.

\*

Der in der Zeitschrift auf S. 566 angekündigte Vortrag von Prof. Dr. H. Tromp, Zürich, über «Die Buchhaltung des Forstbetriebes» muß auf 14. Februar 1959 verschoben werden (s. oben).

\*

An der Abteilung für Forstwirtschaft der Eidg. Technischen Hochschule hat Herr Dusan Mlinšek, dipl. Forsting., aus Slovenj Gradec, die Doktorprüfung bestanden. Die Promotionsarbeit befaßt sich mit «Untersuchungen über den Zustand und die Pflege der Bauernwälder in Pohorsko Podravja (Slowenien)». Referent: Prof. Dr. H. Leibundgut, Korreferent Dr. E. Badoux.

Das bekannte Geobotanische Forschungsinstitut Rübel in Zürich wird der Eidg. Technischen Hochschule angegliedert und in Zukunft die Bezeichnung tragen «Geobotanisches Institut an der ETH, Stiftung Rübel». Leiter des Institutes ist der an die ETH gewählte Professor für Vegetationskunde, Dr. H. Ellenberg.

## BUND UND KANTONE

Der Bundesrat hat beschlossen, den im Herbst 1955 gefaßten Beschluß über die vorübergehende Herabsetzung der Zollansätze für Nadelnutzholz nochmals für ein Jahr zu verlängern. Gegenüber einem Tarifzoll von Fr. 2.50 für Schnittwaren bzw. Fr. —.50 für Rundholz, je pro 100 kg, beträgt der reduzierte Zollansatz Fr. —.50 für geschnittenes und Fr. —.05 für rundes Holz.

### Wichtige Mitteilung der Kleindarre Bern

Nach jahrelanger schlechter Samenproduktion unserer wichtigsten Nadelhölzer zeichnet sich erfreulicherweise dieses Jahr eine Rekordernte ab, welche die fast durchwegs zur Neige gegangenen Samenvorräte wieder ergänzen dürfte. Landauf und -ab wurden Vorbereitungen zur Einbringung der kostbaren Nadelholzzapfen getroffen. Im Interesse einer reibungslosen Verarbeitung des anfallenden Zapfenmaterials in der mit bescheidenen Räumlichkeiten ausgestatteten Kleindarre Bern sieht sich das Bürgerliche Forstamt Bern veranlaßt, auf das Kreisschreiben vom 11. Sept. 1958 der Eidg. Inspektion für Forstwesen, Jagd und Fischerei hinzuweisen. Speziell sei daraus zitiert:

1. Das kantonale Oberforstamt (bzw. die kantonale Samenzentrale) verlangt von den Sammelstellen Meldungen über das Gewicht der gesammelten und für das Klengen in Bern-Bümpliz vorgesehenen Zapfen, getrennt nach
  - Baumart und
  - Provenienz.

2. Die genannte kant. Stelle meldet periodisch die für das Klengen bereit stehenden Zapfenmengen an das *Bürgerliche Forstamt in Bern, Amthausgasse 5*.
3. Dieses erteilt alsdann der kantonalen Stelle Weisungen für den Versand der angemeldeten Zapfen.
4. Das kant. Oberforstamt (bzw. die kantonale Samenzentrale) veranlaßt hierauf die Sammelstellen, den Versand der gesammelten und vorgetrockneten Zapfen an die Klenganstalt (*Aresse: Kleindarre Bern, Forsthaus Untermatt, Station Bern-Bümpliz-Nord*) vorzunehmen. Die Zapfen sind somit *erst auf Abruf hin an die Kleindarre Bern* zu senden.

Zapfen von Weißtannen können ihres Harzgehaltes wegen nicht verarbeitet werden. Geringere Zapfenmengen als 30 kg bei der Fichte und 10 kg bei der Lärche sollten in Anbetracht der großen Samen-ernte nicht der Kleindarre Bern zugesandt werden. Ueber Lagerung, Nachreife und Vortrocknung orientiert das bereits zitierte Kreisschreiben der Eidg. Inspektion für Forstwesen, Jagd und Fischerei.

*Bürgerliches Forstamt Bern*

### Fribourg

M. Jean-Claude de Weck, jusqu'à maintenant inspecteur forestier d'arrondissement à Châtel-St.-Denis, a été nommé inspecteur forestier de la ville de Fribourg, en remplacement de feu M. Pierre von der Weid, avec entrée en fonctions le 1er novembre 1958.